



# Stadt Greven

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.A.2/A 02  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4946**

A02, A20

Greven, 10.03.2022

## Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur Abgabe einer schriftlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf, der ich hiermit gerne nachkomme.

Die Stadt Greven hat an dem in der Gesetzesbegründung erwähnten Modellversuch als Modellkommune teilgenommen. Aus diesem Grund beschränkt sich meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf die dort vorgesehene Ermöglichung digitaler bzw. hybrider Gremiensitzungen (§§ 47a, 58a GO-E). Hinsichtlich der angedachten Regelungen zur Entschädigung von Gremienmitglieder sowie dem Recht der wirtschaftlichen Betätigung verweise ich auf die gemeinsame Stellungnahme vom nordrhein-westfälischen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und dem Verband Kommunaler Unternehmen vom 05.01.2022.

Ferner konzentriere ich mich nur auf die kritischen bzw. verbesserungswürdigen Aspekte des Gesetzentwurfs. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das vorgelegte Gesetzesvorhaben grundsätzlich als sehr positiv bewertet wird!

## I. § 47 a Abs. 1 und 3 GO-E

- a) Ich begrüße ausdrücklich den gesetzgeberischen Willen, erstmalig in der Geschichte des Kommunalverfassungsrechts Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form zuzulassen und gesetzlich zu regeln.
- b) Ich rege an in der Hauptsatzung eine generelle und unbefristete Regelung zur Zulässigkeit von digitalen und hybriden Sitzungen zu fassen (siehe auch Anmerkungen zu § 58 a GO-E). Zumindest sollte der Zeitraum länger als zwei Monate betragen. Hierfür spricht eine bessere Planbarkeit für die Verwaltung und Politik. Die Schaffung und Vorhaltung der technischen Infrastruktur erfordert nämlich einen finanziellen und personellen Mehraufwand. So müssen Soft- und Hardware dauerhaft vorgehalten und auf dem Stand der aktuellen Technik gehalten werden. Für die begrenzte Dauer von nur zwei Monaten stehen der Aufwand und Nutzen nicht im angemessenen Verhältnis.
- c) Gegen das vom Gesetzgeber vorgesehene Quorum (qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln) bestehen keine Einwendungen.
- d) Für die im Rahmen des Modellprojekts von den Teilnehmern identifizierten Kernprobleme „Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen“ und „rechtssichere Durchführung von Abstimmungen (offen, geheim, namentlich) und Wahlen“ werden in dem Gesetzesentwurf insgesamt nicht hinreichend konkrete Regelungen getroffen.

Vor allem der Umgang mit und die Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit einer Gremiensitzung durch die Sitzungsleitung ist in der Gemeindeordnung zu regeln. Ohne eine Regelung in der Gemeindeordnung besteht eine große Rechtsunsicherheit für die teilnehmenden Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeitern und den Kommunalaufsichtsbehörden. Denkbar wäre zum Beispiel eine gesetzgeberische Regelung, wonach jedes digital teilnehmende Gremienmitglied einmalig eine eidesstattliche Versicherung abgibt, dass es keinen anderen Menschen an der nichtöffentlichen Sitzung (akustisch)teilhaben lässt.

## II. § 58 a Abs. 1 GO-E

- a) Die Möglichkeit in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass Ausschüsse des Rates hybride Sitzungen durchführen können begrüße ich. Jedoch sollte der Satz „Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die

Entscheidung darüber vorbehalten“, zu Gunsten einer einheitlichen Regelung für alle Ausschüsse gestrichen werden.

- b) Nicht nachzuvollziehen ist warum die in § 57 Abs. 2 GO genannten Ausschüsse nicht auch in hybrider Form tagen können. Soweit argumentiert wird, dass diese Ausschüsse besondere gesetzliche Aufgaben wahrnehmen ist dies keine hinreichende Begründung. Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben bedeutet noch nicht das zwingende Erfordernis einer Präsenzveranstaltung. Diese Begründung trägt auch nicht dem Umstand Rechnung, dass gem. § 41 Abs. 2 GO der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse übertragen kann. Hierdurch wird ein bestimmter Ausschuss dazu ermächtigt einen Beschluss zu fassen, der unmittelbare finanzielle oder rechtliche Folgen begründen kann. Warum ein hybrid tagender freiwilliger Ausschuss eine solche Entscheidung treffen kann, ein Hauptausschuss aber nicht ist nicht verständlich. Sollte im Einzelfall die Präsenz aller Gremienmitglieder doch erforderlich sein (z.B: bei Wahlen), so könnte in der Gemeindeordnung enumerativ geregelt werden, dass solche Beschlüsse nur im Rahmen einer Präsenzveranstaltung gefasst werden können.

## II. Stärkung des Ehrenamtes

- a) Auf S. 62 der Gesetzesbegründung wird die Durchführung hybrider Sitzungen u.a. damit begründet, dass hierdurch das kommunale Ehrenamt gestärkt werden soll. Dies leiste auch einen Beitrag dazu, das Modell der demokratisch legitimierten kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz langfristig zu sichern. Dieser Begründung ist vorbehaltlos zuzustimmen, wirft zugleich aber die Frage auf, wieso die Durchführung hybrider Sitzungen nicht auch auf die in § 57 Abs. 2 GO genannten Ausschüsse und dem Rat erstreckt wird. In Hinblick auf die repräsentative Analyse des kommunalen Ehrenamtes der Ruhr-Universität Bochum aus dem Jahr 2017 sowie aus eigener Anschauung besteht eine große Notwendigkeit mehr junge Menschen für das kommunale Ehrenamt zu gewinnen. Das abnehmende Interesse an einem kommunalen Ehrenamt dürfte u.a. daran liegen, dass junge Mandatsträger, die sich im Rahmen ihrer Ausbildung einen temporären Ortswechsel vorbehalten wollen (v.a. Studium, Ausbildung nicht am Ort, Auslandssemester, duales Studium, Fortbildung etc.) in Konflikt gegenüber der eigenen Fraktion und den Pflichten eines Mandatsträgers geraten. Auch junge Eltern und pflegende Angehörige müssen das kommunale Ehrenamt mit Familie und Beruf vereinbaren. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzesentwurf auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen hybride Ratssitzungen und Pflichtausschüsse zulassen.
- b) Ich rege an eine Regelung aufzunehmen, wonach Ratsmitglieder durch Ratsbeschluss von der Pflicht zur Teilnahme an einer Präsenzratssitzung befreit werden können. Hiernach könnte ein

Mandatsträger nur dann in digitaler Form an einer Ratssitzung mitwirken, wenn dies der Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit der Berufsausbildung, der Erziehung oder der Pflege von Familienangehörigen dient. Über das Vorliegen der Voraussetzung bzw. über die Befreiung könnte der Rat auf Antrag im Einzelfall entscheiden.



Dietrich Aden  
Bürgermeister Stadt Greven